

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

***Vergabeverfahren Rahmenvereinbarungen über Leistungen
der Generalplanung für Container-Bauvorhaben zur Unter-
bringung Geflüchteter durch das Bundesland Nordrhein-
Westfalen***

Vergabenummer: 2026-083

Ergänzende Bewerbungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Verfahrensgrundsätze	4
1.1 Verfahrensart	4
1.2 Auftraggeberin	4
1.3 Losaufteilung	4
1.4 Loslimitierung	4
1.5 Kosten-/Aufwandserstattung	5
1.6 Bewerber-/Bieterfragen	5
1.7 Verfahrensablauf; Zeitplan	5
2 Geplanter Ablauf des Teilnahmewettbewerbs	7
2.1 Bewerberauswahl	7
2.2 Auswahlkriterien (differenzierende Wertung)	8
2.3 Unterauftragnehmer	9
2.4 Eignungsleihe	10
3 Geplanter Ablauf der Angebots- und Verhandlungsphase	11
3.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe, Möglichkeit zur verbindlichen Absage und Nachladen von Bietern	11
3.2 Form der Angebote	11
3.3 Mögliche Nachforderungen	12
3.4 Einreichung der Erstangebote	12
3.5 Mehrere Hauptangebote	12
3.6 Wechsel in Bietergemeinschaften	13
3.7 Wechsel von Unterauftragnehmern/Eignungsleihe	13
3.8 Kennzeichnung der Angebote gemäß § 165 GWB	13
3.9 Bindefrist	13
3.10 Verhandlungstermin	14
3.11 Aufforderung zur Abgabe des endgültigen Angebots	14
3.12 Zuschlagserteilung	14
4 Zuschlagskriterien	15
4.1 Zuschlagskriterien	15
4.2 Erläuterung der Zuschlagskriterien; Bewertungsmethodik	15
4.2.1 Zuschlagskriterium „Preis“	15
4.2.1.1 Ermittlung des Wertungspreises für ein „Kalkulatorisches Referenzprojekt“	16

4.2.1.2	Ermittlung der Wertungspunktzahl	16
4.2.1.3	Erläuterung der Abrechnung der Projekte	17
4.2.2	Zuschlagskriterium „Qualität“	17
4.2.2.1	Qualifikationen und Erfahrung im Planungsbüro	18
4.2.2.2	Projektorganisationskonzept	18
4.2.2.3	Konzept zur Leistungserbringung	18
4.2.2.4	Personalkonzept für Reservefall	18
4.2.3	Referenzierung der nicht-preislichen Zuschlagskriterien „Qualität“	18
5	Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag	20
5.1	Schritt 1: Formelle Prüfung	20
5.2	Schritt 2: Rechnerische Prüfung des Angebots, ungewöhnlich niedrige Angebote	20
5.3	Schritt 3: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	20
5.3.1	Ermittlung der Bestgebote	20
5.3.2	Umsetzung der Loslimitierung	20
5.4	Mitteilung gem. § 134 GWB, Zuschlag, Vertrag	21
6	Rechtschutz	22
6.1	Nachprüfungsbehörde	22
6.2	Rügepflichten bzw. Rechtsbehelfsbelehrung	22

1 Verfahrensgrundsätze

Diese Bewerbungsbedingungen und ihre Anlagen enthalten in Ergänzung zu der veröffentlichten EU-Bekanntmachung und zu den Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Unterlage 511 EU) Regelungen zum Verfahrensablauf, zu den Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote, den Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote. Sie gelten fort, soweit den Bewerbern bzw. Bietern nicht im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens abweichende, ergänzende oder konkretisierende Informationen mitgeteilt und gegeben werden.

1.1 Verfahrensart

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV durchgeführt.

1.2 Auftraggeberin

Auftraggeberin (im Folgenden „AG“) ist

Land Nordrhein-Westfalen
federführend vertreten durch die Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln

1.3 Losaufteilung

Der Auftrag ist in die Gebietslose „Los Nord und Reserve für Los Süd“ und „Los Süd und Reserve für Los Nord“ unterteilt. Das Gebietslos Los Nord und Reserve für Los Süd umfasst Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster; das Gebietslos Süd und Reserve für Los Nord Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln. In jedem der beiden Lose ist für bestimmte Fälle eine Leistungserbringung in dem geografischen Gebiet des jeweils anderen Loses inkludiert.

Für jedes der Lose wird eine Rahmenvereinbarung mit je einem Auftragnehmer (AN) geschlossen.

1.4 Loslimitierung

Bieter können Angebote für jedes der beiden Lose abgeben.

Ein Bieter kann jedoch den Zuschlag nur für eines der Lose „Los Nord und Reserve für Los Süd“ und „Süd und Reserve für Los Nord“ erhalten. Bieter, die Angebote für beide Lose abgeben, müssen als Teil der Angebote erklären, für welches der beiden Lose sie den Zuschlag erhalten möchten, wenn ihr Angebot in beiden Losen als Bestgebot bewertet wird.

Erreicht im Ergebnis der Angebotswertung derselbe Bieter die höchste Wertungspunktzahl in beiden Losen, erhält er den Zuschlag nur für das Los, in dem er die höhere Wertungspunktzahl erreicht hat. Erhält der Bestbieter in beiden Losen dieselbe Wertungspunktzahl, erhält er den Zuschlag nur für dasjenige Los, das er für diesen Fall angegeben hat.

1.5 Kosten-/Aufwandserstattung

Für die Erstellung des Teilnahmeantrages bzw. gegebenenfalls später der Angebote sowie die Verfahrensteilnahme erfolgt keine Kosten- oder Aufwandserstattung.

1.6 Bewerber-/Bieterfragen

Auskünfte werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de erteilt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten oder sind die Vergabeunterlagen unvollständig, so hat der Bewerber bzw. Bieter die AG hierauf unverzüglich in Textform über die Vergabeplattform hinzuweisen.

Es wird auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen, nach der einem Bewerber bzw. Bieter, der einen entsprechenden Hinweis unterlässt, die Berufung auf diesen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist (Präklusion).

Während des Teilnahmewettbewerbs sind Fragen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich über die Vergabeplattform bis spätestens

25.09.2026

einzureichen.

Die AG wird rechtzeitig eingehende Fragen sowie ergänzende und berichtigende Angaben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Teilnahme - bzw. in Form eines Fragen- und Antwortkataloges auf der o.g. Vergabeplattform veröffentlichen. Die AG ist auch um die Beantwortung nicht rechtzeitig eingehender Fragen bemüht, kann deren Beantwortung allerdings nicht mehr zusichern.

1.7 Verfahrensablauf; Zeitplan

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist in zwei Verfahrensstufen unterteilt. In der ersten Phase findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt, in welchem die Bewerber auf ihre Eignung geprüft und für die Teilnahme am weiteren Verfahren ausgewählt werden (vgl. Ziff. 2.1 – Einreichung der Teilnahmeanträge). Anschließend werden die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert.

Die AG beabsichtigt, Verhandlungen auf der Grundlage der eingereichten Erstangebote durchzuführen. In der zweiten Phase – dem Verhandlungsverfahren – wird daher mit den Unternehmen, die ein ausschreibungskonformes Erstangebot eingereicht haben, verhandelt. Im Anschluss werden diese Bieter zur Abgabe endgültiger Angebote aufgefordert (vgl. Ziff. 3.11 – Ablauf des Verhandlungsverfahrens).

Derzeit beabsichtigt die AG, das Verfahren im nachfolgenden Zeitplan durchzuführen. Die AG behält sich jedoch vor, Änderungen im Zeitplan vorzunehmen und diese den Bewerbern bzw. Bietern rechtzeitig im laufenden Vergabeverfahren mitzuteilen.

Zeitraum/ Datum	Vorgang
02.09.2026	Versand EU-Bekanntmachung
08.10.2026, 12:00 Uhr	Teilnahmeantragsfrist
30.10.2026	Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten
15.12.2026	Frist zur Einreichung von Erstangeboten
Mitte Januar – Mitte Februar 2027	Verhandlungsphase
26.02.2027	Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote
15.03.2027	Frist zur Einreichung endgültiger Angebote
15.04.2027	Information nichtberücksichtigter Bieter (§ 134 GWB-Schreiben)
26.04.2027	Zuschlagserteilung

2 Geplanter Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

2.1 Bewerberauswahl

Im Teilnahmewettbewerb werden aufgrund der eingereichten, wertungsfähigen Teilnahmeanträge diejenigen geeigneten Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden.

Der AG wählt gemäß Ziff. II.2.9 der EU-Bekanntmachung im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs **mindestens 5 und höchstens 6** geeignete Bewerber je Los aus, die im Verlauf des weiteren Verfahrens zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden. Sofern die Anzahl geeigneter Bewerber im Verfahren diese Mindestanzahl unterschreitet, behält sich die AG vor, das Verfahren auch mit weniger Bewerbern fortzuführen.

Die Bewerberauswahl erfolgt nach nachstehendem Verfahren.

Stufe 1: Zunächst wird geprüft, ob die Teilnahmeanträge den formalen Anforderungen genügen. Unvollständige Teilnahmeanträge, die trotz ggf. erfolgter Nachforderung von Unterlagen weiterhin unvollständig bleiben, können nicht berücksichtigt werden.

Stufe 2: Anschließend werden die Teilnahmeanträge, die den formalen Anforderungen genügen, auf die Erfüllung der bekanntgemachten Eignungskriterien und Mindestanforderungen geprüft.

Ein Bewerber, der nach dem Ergebnis dieser Prüfung als nicht geeignet angesehen wird oder die Mindestanforderungen an die Eignung nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

Für den Fall, dass es mehr als sechs geeignete Bewerber geben sollte, schließt sich als

Stufe 3 eine differenzierende Wertung der Teilnahmeanträge und Auswahl der Bewerber nach den in Ziff. 2.2. aufgezeigten Auswahlkriterien sowie der dazu gehörigen Punkteverteilung an.

Sofern mehr Bewerber die Eignungs- und Mindestanforderungen erfüllen, werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl anhand der unter Ziffer 2.2 angegebenen **Auswahlkriterien** zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert.

Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Bei weniger als 6 Bewerbern, welche die Eignungs- und Mindestanforderungen erfüllen, werden alle Bewerber zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert, welche die Eignungs- und Mindestanforderungen erfüllen.

Ergänzend gilt Ziff. 3.1: Machen zur Angebotsaufforderung aufgeforderte Bewerber gemäß Ziff.3.1 von der Möglichkeit Gebrauch, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Textform gegenüber der Vergabestelle zu erklären, dass sie kein Angebot abgeben werden, wird die Auftraggeberin unter Anwendung der Kriterien gemäß Ziff. 2.2 eine entsprechende Zahl weiterer Bieter zur Angebotsabgabe auffordern und die Angebotsfrist entsprechend verlängern.

2.2 Auswahlkriterien (differenzierende Wertung)

Bei mehr geeigneten Bewerbern als entsprechend Ziff. 2.1 Stufe 3 ausgewählt werden sollen, werden entsprechend der objektiven Kriterien aus Abschnitt II.2.9 der EU-Bekanntmachung bzw. des nachfolgenden Bewertungssystems die Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden.

In die Bewertung gehen die gemäß den nachstehend aufgeführten Auswahlkriterien **(drei) besten** der eingereichten Referenzen sowie der Gesamtumsatz des Bewerbers ein. Es können mehr als drei Referenzen eingereicht werden.

Auswahlkriterium und Bewertung	Maximal erreichbare Punkte
Unternehmensreferenzen Bewertung der drei Referenzen, die mit der gegenständlichen Dienstleistung vergleichbar sind: Jedes der drei einzureichenden Referenzobjekte des Bieters wird einer der nachfolgenden Kategorien zugeordnet und einzeln bepunktet. Die Summe der Einzelpunkte je Referenzobjekt ergibt die Gesamtpunktzahl des Bieters. Maximal möglich sind also 15 Punkte. Bewertet werden Referenzobjekte der Objektplanung mit Ihrem Projektvolumen in den KG 300: - Projektvolumen (KG 300) mehr als 13 Mio. Euro: 5 Punkte - Projektvolumen (KG 300) mehr als 11 bis 13 Mio. Euro: 4 Punkte - Projektvolumen (KG 300) mehr als 9 bis 11 Mio. Euro: 3 Punkte - Projektvolumen (KG 300) mehr als 7 bis 9 Mio. Euro: 2 Punkte - Projektvolumen (KG 300) mehr als 5 bis 7 Mio. Euro: 1 Punkte Bewertet werden Referenzobjekte der TGA mit Ihrem Projektvolumen in den KG 400: - Projektvolumen (KG 400) mehr als 5 Mio. Euro: 5 Punkte - Projektvolumen (KG 400) mehr als 4 bis 5 Mio. Euro: 4 Punkte - Projektvolumen (KG 400) mehr als 3 bis 4 Mio. Euro: 3 Punkte - Projektvolumen (KG 400) mehr als 2 bis 3 Mio. Euro: 2 Punkte - Projektvolumen (KG 400) mehr als 1 bis 2 Mio. Euro: 1 Punkt - Bewertet werden Referenzobjekte des Brandschutzes mit Ihrem Projektvolumen der KG 300 + KG 400: - Projektvolumen (KG 300 + 400) mehr als 13 Mio. Euro: 5 Punkte - Projektvolumen (KG 300 + 400) mehr als 11 bis 13 Mio. Euro: 4 Punkte - Projektvolumen (KG 300 + 400) mehr als 9 bis 11 Mio. Euro: 3 Punkte - Projektvolumen (KG 300 + 400) mehr als 7 bis 9 Mio. Euro: 2 Punkte - Projektvolumen (KG 300 + 400) mehr als 5 bis 7 Mio. Euro: 1 Punkte	bis zu 15

Unternehmen weist Erfahrung in der Planung von Flüchtlingsunterkünften, Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften nach	5
- in drei Referenzen: 5 Punkte - in zwei Referenzen: 3 Punkte - in einer Referenz: 1 Punkt - in keiner Referenz: 0 Punkte	
Unternehmen weist Erfahrung in der Planung von Objekten in Container- oder Modulbauweise nach:	5
- in drei Referenzen: 5 Punkte - in zwei Referenzen: 3 Punkte - in einer Referenz: 1 Punkt - in keiner Referenz: 0 Punkte	
Auftraggeber der Referenz ist Öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 99 GWB	5
- in drei Referenzen: 5 Punkte - in zwei Referenzen: 3 Punkte - in einer Referenz: 1 Punkt - in keiner Referenz: 0 Punkte	
Maximale Gesamtpunktzahl	30

2.3 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind Unternehmen, die im Rahmen der Auftragsausführung vom Bewerber/Bieter eingesetzt werden sollen. Der Unterauftragnehmer führt im Fall der Zuschlagerteilung bestimmte Leistungen für den Bewerber/Bieter aus. Zwischen Unterauftragnehmer und der Auftraggeberin kommt keine unmittelbare vertragliche Beziehung zustande.

Wenn der Bewerber beabsichtigt, Teile des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben, muss er diese Teile in dem Teilnahmeantrag angeben und spätestens mit dem Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen (vgl. §§ 46 Abs. 3 Nr. 10; 36 Abs. 1 Satz 1 VgV). Die Bewerber werden gebeten, falls bei Abgabe des Teilnahmeantrags bereits bekannt, die Namen der Unterauftragnehmer anzugeben sowie mittels einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für „Unterauftragnehmer“ und „Nachunternehmer“ der optionalen Abrufleistungen der Leistungsbilder der „Optionalen Leistungen“. Diese können im Abruffall mit dem Vorlegen der Angebote bei der AG namentlich angezeigt werden.

Vor Zuschlagerteilung behält sich der AG vor, zu überprüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern des für den Zuschlag vorgesehenen Bewerbers/Bieters Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Unterauftragnehmers erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB dem AG nicht nachgewiesen wurde, wird der AG den Austausch dieses Unterauftragnehmers verlangen.

2.4 Eignungsleihe

Nimmt ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Mittel anderer Wirtschaftsteilnehmer (als solche gelten auch Unterauftragnehmer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) in Anspruch (Eignungsleihe), hat er bereits mit dem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen (kumulativ) vorzulegen:

- Darstellung Planungsbüro/Bewerbergemeinschaft/Unterauftragnehmer gesondert für jeden Eignungsverleiher,
- „Erklärung Eignungsleihe“ (Formular 534a EU) oder „Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung“ (Formular 534 b EU)– sofern zutreffend –
- Nachweis der Eignung in Bezug auf diejenigen Mittel des Eignungsverleihers, die der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt. Die Unterlagen bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Teilnahmeantrag sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß Teilnahmeantrag müssen nur in dem Umfang für den Eignungsverleiher ausgefüllt werden, in welchem dieser seine Leistungsfähigkeit dem Bewerber zur Verfügung stellt; es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bewerber und den Eignungsverleihern zusammen nachgewiesen ist. Unterlagen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie bspw. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung, müssen jedoch von dem Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen soll (vgl. § 47 Abs. 1 S. 3 VgV),

Der Bewerber muss einen Eignungsverleiher ersetzen, wenn bei diesem ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB der Auftraggeberin nicht nachgewiesen wurde oder er das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt.

Die AG macht – soweit relevant – von der Möglichkeit des § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch. Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten des Eignungsverleihes im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit müssen der Bewerber und der Eignungsverleiher daher im Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung haften und eine entsprechende Erklärung auf Formular 534b EU_Erklärung_Eignungsleihe_Haftung abgeben.

Soweit die Eignungsverleiher als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, gelten zusätzlich die Ausführungen unter Kapitel 2.3 dieser Bewerbungsbedingungen.

3 Geplanter Ablauf der Angebots- und Verhandlungsphase

3.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe, Möglichkeit zur verbindlichen Absage und Nachladen von Bietern

Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, werden – ggf. nach Maßgabe der Auswahlkriterien in Ziff. 2.2. – zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bieter haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von **7** Kalendertagen nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Textform gegenüber der Vergabestelle zu erklären, dass sie kein Angebot abgeben werden; diese Erklärung ist verbindlich.

Machen ein oder mehrere Bieter von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird die Auftraggeberin unter Anwendung der Kriterien gemäß Ziff. 2.2 eine entsprechende Zahl weiterer Bieter zur Angebotsabgabe auffordern und die Angebotsfrist entsprechend verlängern. Diese „nachgeladenen“ Bieter haben nicht die Möglichkeit zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung, dass sie kein Angebot abgeben werden.

3.2 Form der Angebote

Die Bieter haben ihre Angebote fristgerecht mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen jeweils bis zum Ende der festgelegten Angebotsfrist über die Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln (vgl. §§ 10 bis 12 VgV). Die Angebote müssen nicht mit einer besonderen elektronischen Signatur versehen werden.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein, es sei denn, der AG hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Der AG weist darauf hin, dass verspätet eingetroffene Angebote nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, sondern vom Verfahren auszuschließen sind. Hat der Bieter die Verspätung nicht zu vertreten, so ist er diesbezüglich beweispflichtig.

Änderungen und Berichtigungen des Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der der AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Angebot übermittelt werden sollen, sind die jeweils benannten Dateiformate zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei ausländischen Bietern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sollte eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden, da andernfalls unverständliche Dokumente von der Vergabestelle nicht berücksichtigt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.3 Mögliche Nachforderungen

Die AG weist des Weiteren darauf hin, dass er sich das Recht vorbehält, Aufklärungen nach § 15 Abs. 5 VgV sowie Nachforderungen bezüglich fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger leistungsbezogener und unternehmensbezogener Unterlagen, die nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, nach § 56 Abs. 2 VgV vorzunehmen. Die Bieter haben ausdrücklich kein Recht auf die Durchführung einer Aufklärung oder Nachforderung im oben genannten Sinne. Die Vergabestelle wird die vergaberechtlichen Grundsätze – insbesondere Gleichbehandlung und Transparenz – stets angemessen berücksichtigen.

3.4 Einreichung der Erstangebote

Die durch die Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots ausgewählten Bieter haben ihr Erstangebot in deutscher Sprache entsprechend der Vorgaben in vorstehender Ziff. 3.2 mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Angebotsfrist einzureichen.

Das Erstangebot muss die in der Unterlage 325 EU Zusammenstellung Angebotsunterlagen aufgeführten Unterlagen enthalten.

Für das Projektorganisationskonzept, das Konzept zur Leistungserbringung und das Personalkonzept für die Erbringung von Leistungen in dem jeweils anderen Los als „Reserveauftragnehmer“ gilt jeweils folgende Beschränkung; jedes Konzept soll inkl. Anlagen 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

Das Angebot soll vollständig sein; es soll die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen sowie eine Angabe derjenigen Inhalte der Vergabeunterlagen enthalten, über die der Bieter in dem vergaberechtlich zulässigen Rahmen Verhandlungen führen möchte, einschließlich eines Vorschlags zum gewünschten Inhalt. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von Ziff. 3.3 bleibt unberührt.

Den Angeboten sind die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 03.1) sowie etwaige im Zuge des Vergabeverfahrens mitgeteilten Bieterinformationen und/oder neue Unterlagen zugrunde zu legen (siehe Ziff. 1.6). Angebote, die diesen Anforderungen und/oder Erfordernissen hinsichtlich Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bewerbungsbedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1), sind unzulässig.

3.5 Mehrere Hauptangebote

Jeder Bieter kann jeweils ein Angebot für jedes der Lose „Nord und Reserve für Los Süd“ und „Süd und Reserve für Los Nord“ abgeben. Bieter, die auf beide Lose bieten, müssen mit der Angebotsabgabe erklären, für welches der beiden Lose sie den Zuschlag erhalten möchten, wenn ihr Angebot in beiden Losen als Bestgebot bewertet wird (vgl. Ziffer 1.4 und 5.3.2). Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.6 Wechsel in Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, die im Teilnahmewettbewerb gebildet wurden, sind auch in der Angebotsphase als Bietergemeinschaften beizubehalten.

Jede beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist der AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der Zustimmung der AG. Jedes Unternehmen, das in die Bietergemeinschaft aufgenommen werden soll, hat sich der Prüfung durch die AG nach Maßgabe der Kriterien des Teilnahmewettbewerbs zu unterwerfen. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch Hinzutreten, den Austausch oder Wegfall von Unternehmen die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung der Bietergemeinschaft nicht nachteilig verändert wird.

Hierfür hat die Bietergemeinschaft die einschlägigen Formblätter aus dem Teilnahmewettbewerb zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV vorliegt.

Wird in den Vergabeunterlagen die Bezeichnung „Bieter“ verwendet, so gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Bietergemeinschaften, selbst wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

3.7 Wechsel von Unterauftragnehmern/Eignungsleihe

Jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf Eignungsverleiher und benannte Unterauftragnehmer, auf deren Eignung sich der Bewerber im Teilnahmewettbewerb gestützt hat, ist der AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch die Änderung die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung nicht nachteilig verändert wird.

Eine mehrfache Beteiligung von benannten Unterauftragnehmern bei verschiedenen Bietern bzw. Bietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bieter nachweisen kann, dass durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Geheimwettbewerbs infolge der mehrfachen Teilnahme ausgeschlossen ist.

3.8 Kennzeichnung der Angebote gemäß § 165 GWB

Die Bieter haben diejenigen Teile ihres Angebots deutlich zu kennzeichnen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und/oder nach ihrer Auffassung aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen. Auf das den Beteiligten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens gemäß § 165 Abs. 1 GWB zustehende Akteneinsichtsrecht wird ebenso hingewiesen wie darauf, dass die Vergabekammer von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen kann, wenn eine Kennzeichnung nicht erfolgt ist (§ 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

3.9 Bindefrist

Die Bieter sind bis zum

31.05.2027

an ihre Angebote gebunden.

3.10 Verhandlungstermin

Nach Eingang und Auswertung der Erstangebote werden die Bieter über die Vergabeplattform zum Verhandlungstermin eingeladen.

Verhandlungen werden voraussichtlich **in der Zeit von Mitte Januar – Mitte Februar 2027 stattfinden**. Mit der Einladung werden dem Bieter der genaue Termin mit Uhrzeit und der genaue Ort mitgeteilt. Derzeit ist geplant, dass die Verhandlungstermine in Köln stattfinden. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Termine ggf. an einem anderen Standort oder als Webkonferenz durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt allein der AG. Sie wird jedoch unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze getroffen.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Komplexität der Aufgabenstellung zusätzliche Verhandlungsrunden erforderlich macht und/oder eine sukzessive Verengung des Bieterkreises zweckmäßig ist oder sonstige wichtige Gründe einer Abweichung von der beschriebenen Vorgehensweise notwendig erscheinen lassen, behält sich die AG vor, das Verfahren unter Berücksichtigung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes entsprechend zu modifizieren.

3.11 Aufforderung zur Abgabe des endgültigen Angebots

Nach Durchführung der Verhandlungstermine wird die AG alle Bieter auffordern, ein endgültiges Angebot nach ggf. angepassten Vorgaben der AG einzureichen.

Die formalen Anforderungen an die Abgabe des endgültigen Angebots (Abgabe- bzw. Bindefrist etc.) und der notwendige Inhalt des endgültigen Angebots werden den Bietern in der Aufforderung zur Abgabe des endgültigen Angebots mitgeteilt. Unabhängig hiervon sind die Anforderungen gemäß Ziff. 3.1 auch bei der Abgabe der endgültigen Angebote zwingend zu beachten.

Sofern die AG seine Erwartungshaltung im Hinblick auf eine hinreichende Anzahl wirtschaftlicher Angebote nicht als erfüllt ansieht, wird er die Bieter zu nochmaligen Verhandlungen und anschließender verbindlicher Angebotsabgabe auffordern. Damit einhergehen kann, dass die Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 03.1) bzw. die Vergabeunterlagen insgesamt noch einmal überarbeitet werden. Die AG behält sich vor, gegebenenfalls weitere darüberhinausgehende Verhandlungsrunden anzusetzen, sofern es aus seiner Sicht erforderlich bzw. zielführend ist. Es ist grundsätzlich jedoch nicht beabsichtigt weitere Verhandlungsrunden durchzuführen. Ein Anspruch seitens der Bieter auf die Durchführung weiterer Verhandlungsrunden besteht nicht.

3.12 Zuschlagserteilung

Die AG wird die endgültigen Angebote anhand der in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien und Unterkriterien (vgl. Ziff. 4) bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auswählen.

Nach Abschluss der Wertung der Angebote wird die AG die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 S. 1 GWB über die Namen des erfolgreichen Bieters, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses in Textform durch Versand auf elektronischem Wege informieren. Im Anschluss – frühestens nach Ablauf der Stillhaltefrist des § 134 Abs. 2 GWB – erfolgt die Erteilung des Zuschlags an den erfolgreichen Bieter.

4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird – vorbehaltlich einer Aufhebung des Verfahrens – anhand der folgenden Zuschlagskriterien und Unterkriterien sowie der beschriebenen Bewertungsmethodik auf die wirtschaftlichsten Angebote erteilt (§ 127 GWB, § 58 Abs. 1, 2 VgV).

4.1 Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach den folgenden Zuschlagskriterien sowie Gewichtungen:

Zuschlagskriterium / Unterkriterium	Gewichtung (in Prozent)	Anforderungen/Hinweise	Max. erreichbare Bewertungspunkte (BP)	Max. erreichbare gewichtete Bewertungspunkte (GBP)
1. Honorar/Preis	60 %	Bewertet wird die Höhe des angebotenen Gesamthonorars gem. Honorarblatt, die wertungsrelevante Gesamtsumme, [in EUR brutto]	288	288
2. Qualität	40 %	2.1 Qualifikation und Erfahrung der zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter: Projektleiter	42	192
		2.2 Qualifikation und Erfahrung der zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter: stellvertretender Projektleiter	42	
		2.3 Projektorganisationskonzept	54	
		2.4 Konzept zur Leistungserbringung	36	
		2.5 Personalkonzept im Reservefall	18	
Gesamt				480

Die detaillierte Zuschlagsmatrix ist als **Anlage 01.1 Zuschlagsmatrix** den Vergabeunterlagen beigelegt.

4.2 Erläuterung der Zuschlagskriterien; Bewertungsmethodik

4.2.1 Zuschlagskriterium „Preis“

Das Zuschlagskriterium „Preis“ wird mit 60 % gewichtet.

4.2.1.1 Ermittlung des Wertungspreises für ein „Kalkulatorisches Referenzprojekt“

Für die Ermittlung des Wertungspreises wird ein kalkulatorisches Referenzprojekt mit 400 Unterbringungsplätzen zu Grunde gelegt. Die anrechenbaren Kosten des Referenzprojektes sind in der Anlage 03.3 Honorarermittlung (Preisblatt) in den Reitern „anrechenbare Kosten (Info)“ und „Berechnung Honorar AHO (Info)“ dargestellt und bilden die Kalkulationsgrundlage für die Angebotserstellung. Die Größe des Referenzprojektes bildet ungefähr den durchschnittlichen Wert der zu erwartenden Projektgrößen der Einzelprojekte ab.

Ein musterhaftes Raumprogramm (Anlage 02.0), eine musterhafte Aufstellskizze der Funktionsbereiche (Anlage 02.1) und ein Rahmenterminplan (Anlage 02.2) für das Referenzprojekt sind zur Veranschaulichung der Aufgabenstellung beigefügt. Die für die Angebotserstellung angegebenen anrechenbaren Kosten wurden auf Grundlage des musterhaften Raumprogramms und der Aufstellskizze ermittelt.

Die Aufstellskizze dient lediglich zur Angebotskalkulation im Zuge des Vergabeverfahrens für Generalplanungsleistungen und ersetzt nicht die durch den Generalplaner zu erbringenden Planungsleistungen nach Vertragsschluss. Die Aufstellskizze stellt eine Anordnung der Nutzungsbereiche unter Berücksichtigung der funktionalen Zusammenhänge dar. Die im konkreten Projekt zu planende Anordnung, Anzahl und Aufteilung der Containermodule kann von der Aufstellskizze abweichen und ist standortspezifisch zu planen.

Zur Ermittlung des Wertungspreises tragen die Bieter in die Anlage 03.3 Honorarermittlung (Preisblatt) jeweils in die grünen Felder ein:

- in den Reitern für die einzelnen Leistungsbilder für die besonderen Leistungen des jeweiligen Leistungsbilds in der Spalte „Honorarermittlung“ die von ihnen angebotenen Prozentsätze
- in den Reitern „Objektpl Gesamt“, „Freianl Gesamt“, „TGA Gesamt“, „TWP Gesamt“, „Bauakustik Gesamt“, „Wärmeschutz Gesamt“ und „Brandschutz Gesamt“
 - einen Zuschlag oder Abschlag, der auf die Vergütung für alle Grundleistungen und Besonderen Leistungen angewendet wird,
 - einen Stundenverrechnungssatz für Optional zu beauftragende zusätzliche Leistungen.

Auf der Grundlage dieser Angaben wird der Wertungspreis für das kalkulatorische Referenzprojekt gemäß den in dem Rahmenvertrag vorgesehenen Regelungen für die Vergütung ermittelt. Dabei wird für die Kalkulation der „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“ der Leistungsbilder gemäß Anlage 03.3 Honorarermittlung (Preisblatt) ausgehend von den Bewertungsmerkmalen nach HOAI die **Honorarzone I Mindestsatz** als Basis zugrunde gelegt. Für die Optionalen Leistungen wird dabei ein Stundenansatz von jeweils 10 Stunden für jede der fünf Stufen von Bearbeitern vorgesehen.

4.2.1.2 Ermittlung der Wertungspunktzahl

Liegen mehrere bewertbare Angebote verschiedener Bieter mit abweichenden Preisangeboten vor, erfolgt eine vergleichende Wertung für die verschiedenen Preispositionen mittels linearer Interpolation. Die Wertung der Preise verteilt sich wie folgt:

„0“ Bewertungspunkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Angebotspreises. Liegt ein Angebot über dem 2-fachen des niedrigsten Bewertungspreises, erhält dieses ebenfalls „0“ Bewertungspunkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Bewertungspreise erfolgt über eine lineare Interpolation anhand folgender Formel:

$$P_B = \text{MaxP} - ((\text{MaxP} * \text{Faktor} * (A_o - A_{\min})) / A_{\min})$$

P_B	Punktzahl des Angebots für das Kriterium Bewertungspreis
MaxP	Maximale Wertungspunkte
Faktor	Berechnungsfaktor = 1 (d.h. doppelter Bewertungspreis = 0 Punkte)
A_o	Zu bewertendes Angebot
$A_{\min}$	Mindestangebot
288	erreichbare Höchstpunktzahl für das Kriterium

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält somit 288 gewichtete Bewertungspunkte.

4.2.1.3 Erläuterung der Abrechnung der Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wertungspreise nicht zwingend den tatsächlich für die Leistungserbringung zu zahlenden Vergütungen an den AN entsprechen müssen, da sich diese nach den individuellen, anrechenbaren Kosten des Einzelprojektes und den konkret zu erbringenden Leistungen ergeben.

Die jeweiligen anrechenbaren Kosten der konkreten Einzelprojekte sind im Rahmen der Planung zu ermitteln. Der Vergütung für die Einzelprojekte liegen dann die jeweiligen, anrechenbaren Kosten der Einzelprojekte zugrunde. Für die Kalkulation der „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“ der Leistungsbilder gemäß Anlage 03.3 Honorarermittlung (Preisblatt) wird ausgehend von den Bewertungsmerkmalen nach HOAI die **Honorarzone I Mindestsatz** als für die Vertragslaufzeit geltende Basis festgelegt.

Die Vorgaben zur prozentualen Abrechnung der „Grundleistungen“ der einzelnen Leistungsbausteine (mit Ordnungszahlen (OZ) in Anlage 03.3 „Honorarermittlung (Preisblatt)“ gekennzeichnet) in den jeweiligen Leistungsphasen der Leistungsbilder bilden vertraglich die Basis für die spätere Einzelprojektanrechnung. So der Bieter in seinem Angebot über Zu- und Abschläge Änderungen an der von der Auftraggeberin vorgeschlagenen Vergütung mit seinem Angebot vorgenommen hat, gelten für die Abrechnung der Einzelprojekte dann diese Vorgaben als Vertragsgrundlage für die Abrechnung seiner Leistungen.

Für die Abrechnung von „Besonderen Leistungen“ bilden die mit dem Angebot des Bieters abgegebenen prozentualen Angaben zur Vergütung der Leistung die Grundlage für die Abrechnung seiner Leistungen.

Für den Fall der Beauftragung und Abrechnung von „Optionalen Leistungen“ finden sich vertragliche Regelungen in der Rahmenvereinbarung.

4.2.2 Zuschlagskriterium „Qualität“

Die Bieter haben mit ihrem Angebot Angaben über die vorhandene Qualifikation und Erfahrung der im Auftragsfall für die Projektleitung und stellvertretende Projektleitung einzusetzenden Mitarbeiter, ein Konzept zur Leistungserbringung, ein Projektorganisationskonzept sowie ein Personalkonzept für den Reservefall vorzulegen.

Diese Angaben und Konzepte werden wie folgt bewertet:

4.2.2.1 Qualifikationen und Erfahrung im Planungsbüro

Der Bieter hat mit seinem Angebot unter Verwendung des Formulars Anlage 03.2 Formular Personal Angebot Angaben über die vorhandene Qualifikation und Erfahrung der im Auftragsfall für die Projektleitung und stellvertretende Projektleitung einzusetzenden Mitarbeiter einzureichen. Für jede Person können bis zu 2 Referenzen angegeben werden. Einzelheiten zu den geforderten Inhalten und zur Wertung sind in der Anlage **01.1 Zuschlagsmatrix** dargestellt.

Das Zuschlagskriterium „Qualifikationen und Erfahrung im Planungsbüro“ wird mit 17,5 % bewertet und ist mit insgesamt 84 gewichteten Bewertungspunkten (GBP) versehen.

4.2.2.2 Projektorganisationskonzept

Das Projektorganisationskonzept wird mit 11,25 % gewichtet. Es können maximal 54 GBP erreicht werden.

Der Bieter hat im Projektorganisationskonzept die vorgesehene Herangehensweise sowie die organisatorische Umsetzung einschließlich der Personalkonzeption für mehrere Projekte gleichzeitig (hier bis zu 3 Projekte) darzustellen. Der Projektleiter sowie der stv. Projektleiter sind darin namentlich zu benennen. Einzelheiten zu den geforderten Inhalten und zur Wertung sind in der **Anlage 01.1 Zuschlagsmatrix** dargestellt.

Das Projektorganisationskonzept inkl. Anlagen ist auf nicht mehr als 5000 Zeichen inkl. Leerzeichen zu begrenzen.

4.2.2.3 Konzept zur Leistungserbringung

Das „Konzept zur Leistungserbringung“ wird mit 7,5 % gewichtet. Es können maximal 36 GBP erreicht werden.

In dem Konzept zur Leistungserbringung hat der Bieter darzustellen, wie er sich inhaltlich mit den in der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 03.1) dargestellten Leistungsbestandteilen und Besonderheiten des Projektes auseinandersetzt. Einzelheiten zu den geforderten Inhalten und zur Wertung sind in der Anlage **01.1 Zuschlagsmatrix** dargestellt.

Das Konzept zur Leistungserbringung inkl. Anlagen ist auf nicht mehr als 5000 Zeichen inkl. Leerzeichen zu begrenzen.

4.2.2.4 Personalkonzept für Reservefall

Das Personalkonzept wird mit 3,75 % gewichtet. Es können maximal 18 GBP erreicht werden.

Der Bieter hat im Personalkonzept für den Reservefall nachvollziehbar darzulegen, dass er unverzüglich leistungsbereit ist, Leistungen in gleichwertiger Qualität erbringen kann und auch bei paralleler Bearbeitung von Haupt- und Reserve-Los uneingeschränkt leistungsfähig bleibt, ohne dass Termin- oder Qualitätsrisiken für den AG entstehen. Einzelheiten zu den geforderten Inhalten und zur Wertung sind in der Anlage **01.1 Zuschlagsmatrix** dargestellt.

Das Personalkonzept für den Reservefall inkl. Anlagen ist auf nicht mehr als 5000 Zeichen inkl. Leerzeichen zu begrenzen.

4.2.3 Referenzierung der nicht-preislichen Zuschlagskriterien „Qualität“

Erreicht das beste Angebot in den nicht-preislichen Zuschlagskriterien (Ziff. 4.2.2 bis 4.2.3) nicht die Höchstpunktzahl von 192 Bewertungspunkten, werden die Angebote im Verhältnis zueinander referenziert. Das

heißt, dass das beste Angebot in der Summe dieser Kriterien auf 192 Bewertungspunkte „hochgesetzt“ wird. Alle anderen Angebote werden anschließend verhältnismäßig um die relative Differenz zwischen der ursprünglich erreichten Punktzahl des besten Angebots und 192 Punkten angehoben.

Die Referenzierung erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{ref} = 192 * \frac{P_{vn}}{P_{vmax}}$$

P_{ref}	referenzierte Punktzahl des Angebots
P_{vn}	ursprünglich erreichte Punktzahl des zu referenzierenden Angebots für das Kriterium
P_{vmax}	ursprünglich erreichte Punktzahl des besten Angebots
192	erreichbare Höchstpunktzahl

Die referenzierte Punktzahl wird auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Wertung der Angebote nicht ändert. Auf „0“ Punkte wird nicht abgerundet.

Erläuterung: Die festgelegte Methodik der Angebotswertung hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Preis“ bringt es mit sich, dass stets ein Angebot die Höchstpunktzahl bei den Wertungspunkten erhält. Im Hinblick auf das Zuschlagskriterium „Qualität“ ist dies nicht notwendig der Fall. Würde keine Referenzierung vorgenommen, könnte eine Verschiebung der Gewichtung des Preis-/Leistungsverhältnisses eintreten. Beide Zuschlagskriterien stünden sich dann nicht mehr im festgelegten Verhältnis 60 % zu 40 % gegenüber.

5 Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag

Die Angebote werden gemäß §§ 56 ff. VgV geprüft. Gemäß § 56 Abs. 1 VgV werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Reihenfolge ergibt sich ebenda.

5.1 Schritt 1: Formelle Prüfung

Der AG prüft die Einhaltung der formalen Anforderungen sowie der inhaltlichen Mindestanforderungen an die Angebote.

5.2 Schritt 2: Rechnerische Prüfung des Angebots, ungewöhnlich niedrige Angebote

Die AG prüft jedes Angebot auf die Angemessenheit der angegebenen Preise in dem Formblatt **Anlage 03.3** Honorarermittlung (Preisblatt). Die Angemessenheitsprüfung erfolgt im Hinblick auf ungewöhnlich niedrige Preise sowie auf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung, § 60 VgV. Der AG fordert den Bieter dann auf, den niedrigen Preis oder das offenbare Missverhältnis aufzuklären. Kommt der Bieter der Aufklärungspflicht nicht oder nur unzureichend nach, dann ist das betreffende Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen, § 60 Abs. 4 VgV.

5.3 Schritt 3: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

5.3.1 Ermittlung der Bestgebote

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der definierten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung sowie der festgelegten Bewertungsmethodik wie folgt:

- a) In jedem der Lose „Nord und Reserve für Los Süd“ und „Süd und Reserve für Los Nord“ erhält das Angebot mit der höchsten Wertungspunktzahl den Zuschlag.
- b) Bei Punktegleichstand erhält jeweils das Angebot mit der höheren Gesamtpunktzahl in den nicht-preislichen Zuschlagskriterien den Vorrang.
- c) Besteht auch in diesem Kriterium Punktegleichstand, erhält das Angebot mit der höheren Umsatzsumme gemäß Ziff. 2.2 den Vorrang.
- d) Sollte auch in diesem Kriterium Gleichstand bestehen, entscheidet das Los.

5.3.2 Umsetzung der Loslimitierung

Würde im Ergebnis der Angebotswertung gemäß Ziff. 5.3.1 Buchst. a) - c) derselbe Bieter den Zuschlag für beide Lose erhalten, erhält er den Zuschlag nur für das Los, in dem er die höhere Wertungspunktzahl erreicht hat. Erhält der Bestbieter in beiden Losen dieselbe Wertungspunktzahl, erhält er den Zuschlag nur für dasjenige Los, das er für diesen Fall angegeben hat. In dem anderen Los erhält dasjenige der verbleibenden Angebote den Zuschlag, das gemäß Ziff. 5.3.1 als Bestgebot ermittelt wird.

5.4 Mitteilung gem. § 134 GWB, Zuschlag, Vertrag

Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die unterlegenen Bieter entsprechend der Anforderungen des § 134 GWB informiert und es beginnt die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung. Auch die zum Zuschlag vorgesehenen Bieter werden parallel darüber informiert, dass sie den Auftrag erhalten sollen.

Der eigentliche **Zuschlag** erfolgt dann in Textform durch die AG.

6 Rechtschutz

6.1 Nachprüfungsbehörde

Für die Nachprüfung dieses Vergabeverfahrens ist gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 1 GWB die

Vergabekammer Westfalen

Geschäftsstelle, zentrales Postfach

Telefax: 0251 411-2165

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Bitte übersenden Sie Ihre Anträge einschließlich Anlagen zusätzlich per E-Mail an folgende Adresse: vergabekammer@brms.nrw.de

zuständig.

6.2 Rügepflichten bzw. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Vergabeunterlagen, insbesondere diese Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung (Anlage 3.1) und Vordrucke sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die Bieter auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe – schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken in sein Angebot einzukalkulieren.
2. Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

„(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“